Wien, Donnerstag, den 25. December 1884. XVII. Jahrgang. Nr. 52.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

☞ Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☜

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

☞ Wir theilen den P. T. Abonnenten mit, daß vom 1. Jänner 1885 an die Administration und Expedition dieser Zeitschrift von der Manz'schen k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien übernommen werden wird.

Die P. T. Abonnenten werden daher ersucht, ihre Pränumerationserneuerung für 1885 an die Manz'sche Buchhandlung in Wien, Kohlmarkt 7, zu richten.

Inhalt:

Die Behördencompetenz bei Uebertretung der Ehrenkränkung nach § 1339 a. b. G. B.
Mittheilungen aus der Praxis:
Berechtigung der Gemeinde, aus verkehrspolizeilichen Rücksichten die fernere Offenhaltung eines bestehenden Hausdurchganges zu decretiren.
Begrenzung der gerichtlichen und verwaltungsbehördlichen Competenz in einem Falle der Ableitung eines Baches.
Gesetze und Verordnungen.
Personalien.
Erledigungen.

Die Behördencompetenz bei Uebertretung der Ehrenkränkung nach § 1339 a. b. G. B.

I.

Der Ort der Absendung und nicht der Ort der Zustellung begründet zunächst die Competenz der einschreitenden Behörde nach Analogie des forum delicti commissi des § 51 der St. P. O.

Mit dem Erkenntnisse des k. k. Bezirks-Polizeicommissariates wurde über die Klage des Kaufmannes L. in P. der in Groß-W., Bezirk Hořovic, wohnhafte Geschäftsmann R. wegen der im § 1339 a. b. G. B. bezeichneten Uebertretung der Ehrenkränkung, begangen durch Absendung eines Briefes ehrenrührigen Inhaltes, im Grunde der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R. G. Bl. Nr. 198, zur Geldstrafe von 10 fl., eventuell zu 48 Stunden Arrest verurtheilt.

Ueber die dagegen ergriffene, sonst belanglose Berufung des Angeklagten hat die k. k. Statthalterei mit dem Erlasse vom 14. December 1883, Z. 42.011, das angefochtene Erkenntniß wegen Incompetenz behoben und die k. k. Bezirkshauptmannschaft in H. als in dieser Angelegenheit competent erklärt, weil nach § 1 der Ministerialverordnung vom 3. April 1855, R. G. Bl. Nr. 61, die Untersuchung und Bestrafung aller jener Gesetzübertretungen, welche nicht durch das allgemeine Strafgesetz vom 27. Mai 1852 als strafbare Handlungen erklärt sind, und rücksichtlich welcher das Verfahren nicht durch besondere Vorschriften ausdrücklich anderen Behörden zugewiesen ist, von der Bezirksbehörde des Bezirkes, wo die Uebertretung begangen wurde, zu pflegen ist, in analoger Anwendung der Bestimmungen des § 51 St. P. O. Abs. 1 jedoch der Ort, an welchem die der Uebertretung zu Grunde liegende Handlung, im vorliegenden Falle das Absenden des Briefes, begangen wurde, als maßgebend angesehen werden muß, wenn auch der zum Thatbestande gehörige Erfolg an einem anderen Orte, nämlich in P., eingetreten ist.

Gegen diese Entscheidung hat die Klagspartei den Ministerialrecurs aus dem Grunde ergriffen, weil in früheren Entscheidungen der k. k. Statthalterei jener Ort als derjenige der begangenen Uebertretung erklärt wurde, wo das diesbezügliche Schreiben dem Empfänger zugestellt wird. Der Recurrent erklärte ausdrücklich, daß er mit seiner Beschwerde lediglich eine principielle Regelung der Competenzfrage bei derartigen Uebertretungen anstrebe, indem er ausdrücklich bemerkte, daß es ihm gleichgiltig sei, wer den R. wegen seiner unanständigen und ehrenkränkenden Schreibweise verurtheilt.

Aus diesem Anlasse wurde dem Recurrenten unter Rückstellung dessen Ministerialrecurses zufolge Statthalterei-Erlasses vom 8. Juli l. J., Z. 22.422, eröffnet, daß sich die k. k. Statthalterei in Folge einer erflossenen, dem Eingangs bezogenen Statthalterei-Erkenntnisse zu Grunde gelegten Normalentscheidung des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 24. April 1883, Z. 5804, veranlaßt sieht, von ihrer früheren Ansicht in der bezeichneten Richtung abzugehen und wurde die Polizeibehörde beauftragt, den Recurrenten protokollarisch darüber einzuvernehmen, ob er mit Hinblick auf die geschilderte Sachlage von seinem Recurse abstehe.

Auf Grund der vom Recurrenten abgegebenen Erklärung gelangte dessen Beschwerde an das k. k. Ministerium des Innern, welches unter Hinweisung auf die in dem Statthalterei-Erkenntnisse vom 8. Juli 1884, Z. 22.422, erwähnte Ministerial-Entscheidung vom 24. April 1883, Z. 5804, die angefochtene Entscheidung der Landesregierung aus den darin angeführten Gründen vollinhaltlich bestätigte.

Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 6. August 1884, Z. 12.833.

II.

Zur Untersuchung und Bestrafung von Ehrenkränkungen sind blos die politischen Behörden (k. k. Bezirkshauptmannschaft, Communalmagistrate mit politischer Geschäftsführung) und nicht auch die l. f. Polizeibehörden (resp. Bezirks-Polizeicommissariate) berufen.

Ueber Recurs der verurtheilten Partei gegen das Erkenntniß des k. k. Bezirks-Polizeicommissariates in [illegible], womit dieselbe wegen Uebertretung der Ehrenkränkung nach § [illegible] a. b. G. B., begangen durch

Absendung eines Briefes mit ehrenkränkendem Inhalte an den Prinzen v. . . . ., auf Grund der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R. G. Bl. Nr. 198, zu einer Arreststrafe von 6 Stunden verurtheilt wurde, hat die k. k. Statthalterei das angefochtene Erkenntniß wegen Incompetenz behoben, weil der Ministerialerlaß vom 10. December 1850 (L. G. Bl. für Böhmen ex 1851 Nr. 35) lediglich die Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigenthumes, keineswegs aber die Sorge für die Sicherheit der Ehre, soweit selbe nicht in den Wirkungskreis der Gerichtsbehörden fällt, in den Wirkungskreis der k. k. Polizeibehörden überweist, während die dem gerichtlichen Forum nicht zufallenden Ehrenkränkungen gemäß § 1339 a. b. G. B. als Vergehungen von der politischen Obrigkeit untersucht und bestraft werden sollen, in K. aber die Eigenschaft der politischen Obrigkeit der Bezirkshauptmannschaft daselbst zukömmt, weshalb der Verhandlungsact der genannten competenten Behörde zur Strafamtshandlung abzutreten ist.

Bemerkung des Einsenders. Die vorstehenden Enunciate sind in mancher Beziehung bemerkenswerth. Was zunächst den ersten Fall betrifft, so ist, von der nunmehr principiell entschiedenen Competenzfrage abgesehen, noch der Umstand hervorzuheben, daß in einer auf Grund einer Privatanklage verhandelten Strafsache die II. Instanz die Competenzfrage ex offo anregte und hierüber decernirte. Ob jedoch hier, wo es sich um ein, nur über Privatklage verfolgbares und zu ahndendes Delict handelt, von der für das Administrativverfahren vorgeschriebenen Officialmaxime Gebrauch gemacht werden durfte, ist zum Mindesten zweifelhaft, wenn erwogen wird, daß im Polizeistrafverfahren sowohl bei Feststellung des Delictes als auch in formaler Beziehung die den k. k. Gerichtsbehörden zur Richtschnur dienenden allgemeinen Gesetze: Strafgesetz und Strafproceßordnung sinngemäß anzuwenden sind, daher in analoger Anwendung der St. P. O. (§ 52) die Competenzfrage nur von dem Privatankläger oder von dem Beschuldigten aufgeworfen werden konnte.

Belangend den zweiten, allerdings nur in zweiter Instanz zur Entscheidung gekommenen Rechtsfall, so wäre zu bemerken, daß sich die Gerichtsbarkeit der k. k. Polizeibehörden auf die ausdrückliche Bestimmung des § 2 der Ministerialverordnung vom 3. April 1855, R. G. Bl. Nr. 61, stützt, weder mit den für die Polizeibehörden, noch mit jenen für die politischen Aemter erlassenen Grundgesetzen im Widerspruche steht, auch durch keine ausdrückliche Vorschrift bisher beseitigt und von der Praxis ziemlich unangefochten anerkannt wurde, so auch von derselben zweiten Instanz in der Entscheidung vom 5. Juni 1864, Z. 31.578. Uebrigens wurde diese Frage bereits einmal definitiv entschieden in dem hier behaupteten Sinne durch das Hofkanzleidecret vom 14. März 1812 (P. G. S. Bd. 38, S. 180), *) welches gerade aus Anlaß des entstandenen Zweifels, welche Behörden im § 1339 a. b. G. B. unter politischen Obrigkeiten verstanden werden, erflossen ist und gewiß noch heute in voller Geltung steht, wenn auch der für die damaligen Rechtszustände wichtige Unterschied zwischen Adeligen und Nichtadeligen heutzutage nicht mehr praktisch ist. Es heißt nämlich darin, daß „in den Städten, in welchen Polizeidirectionen ihren Sitz haben, die Bestrafung solcher Vergehungen (nämlich: a) körperliche Verletzungen, b) widerrechtliche Kränkungen der Freiheit, c) Ehrenbeleidigungen im Sinne des § 1339 a. b. G. B.) den Polizeidirectionen zustehe ohne Rücksicht, ob der Beklagte ein Adeliger oder Nichtadeliger sei." Nur für das flache Land war der Standesunterschied des Beklagten von Bedeutung, da gegen Unadelige die Ortsobrigkeit, gegen Adelige das nächste Kreisamt einzuschreiten hatte und ebenso in Städten, wo sich keine Polizeidirectionen befanden. Schließlich ist zu bemerken, daß auch die für die politischen Behörden ergangenen Organisationsstatute und Grundgesetze keine Bestimmung enthalten, wornach die Sorge für die Sicherheit der Ehre speciell und nur diesen Behörden obliegen würde.

*) Vgl. über diesen Gegenstand Barth v. Barthenheim. System III. S. 241. IV. S. 98 § 174 u. § 302. Kudler, Erklärung des St. G. (1824 Bd. I. S. 325 und 424.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Berechtigung der Gemeinde, aus verkehrspolizeilichen Rücksichten die fernere Offenhaltung eines bestehenden Hausdurchganges zu decretiren. *)

In der Sitzung des B.'er Gemeinderathes vom 14. September 1883 brachte der Bürgermeister zur Kenntniß des Gemeinderathes, daß Robert W. das obere Thor bei seiner Realität Nr 74, Bauparcelle Nr. 38, seit einiger Zeit gesperrt halte, so daß die Fußgänger den Hofraum dieser Realität als Durchgang nicht mehr benützen können, wie es doch seit unvordenklichen Zeiten der Fall war. Der Gegenstand wurde der Rechtssection des Gemeinderathes zur Prüfung überwiesen.

Inzwischen erließ der Bürgermeister unterm 1. October 1883, Z. 7139, an die Erben des Salomon W. zu Handen des Robert W. nachstehenden Bescheid: „Seit kurzer Zeit werden die Thore des Hofraumes der Realität Nr. 74 in B., welcher seit unvordenklichen Zeiten von der Bewohnerschaft der Stadt B. als Durchgang benützt wird, geschlossen gehalten, so daß der Verkehr durch diesen Hofraum für Fußgänger nicht mehr möglich ist. Da dieser seit jeher bestandene öffentliche Durchgangsweg für Fußgänger als Verbindung der oberen Theile der Stadt und Niedervorstadt mit dem Börsenplatze und den anstoßenden Straßen nicht entbehrt und aufgelassen werden kann, zumal, da außer diesem Wege nur noch eine einzige Verbindung dieser Stadttheile durch die Kaiserstraße am Stadtberge besteht, so erhalten Sie den Auftrag, diesen durch den Hofraum der Realität Nr. 74 führenden öffentlichen Fußweg wie bisher täglich offen zu halten und wird Ihnen im Falle des Nichtbefolgens dieses Auftrages eine Geldstrafe von 100 fl. für jeden Uebertretungsfall angedroht."

Gegen diesen Auftrag wurde die Berufung binnen 14 Tagen an den Gemeinderath freigestellt.

W. brachte gegen diesen Bescheid eine Beschwerde bei der Landesregierung ein, in welcher er unter Berufung auf § 83 des B.'er Gemeindestatuts die Annulirung des ihm ertheilten Auftrages verlangte, weil der Bürgermeister durch denselben in die Competenz des Civilrichters eingegriffen habe, indem er der Gemeinde B. das Privatrecht einer Wegservitut zuerkannte.

Gleichzeitig brachte W. eine Berufung beim Gemeinderathe ein.

Mittlerweile beschloß der B.'er Gemeinderath in der Sitzung vom 3. October 1883: „es seien nach Durchführung der im Sinne des § 19 des schlesischen Straßengesetzes vom 19. November 1863 einzuleitenden Verhandlung die Acten dem Gemeinderathe zu dem Ende wieder vorzulegen, damit der durch den Hofraum der Färbereirealität Nr. 74 führende Fußweg als Gemeindeweg, resp. als öffentliches Gut erklärt werde."

Diese „Verhandlung" wurde seitens des Bürgermeisteramtes in der Weise gepflogen, daß zahlreiche Gedenkmänner einvernommen wurden, welche übereinstimmend bestätigten, daß der fragliche Durchgang seit Menschengedenken bestanden habe. Auch wurde durch Localaugenschein und Sachverständigengutachten sichergestellt, daß die Offenhaltung des Durchganges aus verkehrs- und feuerpolizeilichen Rücksichten nothwendig sei.

In der Sitzung vom 19. December 1883 faßte der Gemeinderath von B. den Beschluß:

a) der Durchgang durch den Hofraum der Realität Nr. 74 sei ein öffentlicher Weg;

b) dem Recurse des W. gegen die ihm vom Bürgermeisteramte aufgetragene Offenhaltung dieses Weges sei keine Folge zu geben.

Beide Beschlüsse wurden dem W. intimirt.

In den Gründen des Beschlusses sub a wurde u. A. ausgeführt: „Nach § 27, Abs. 3 des Statuts der Gemeinde B. und nach § 14 des schlesischen Straßengesetzes ddo. 19. November 1863 obliegt der Gemeinde die Sorge für die Erhaltung ihrer Communicationsmittel, sowie für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehres auf denselben, insbesondere insoferne diese die Verbindung innerhalb der Gemeinde herstellen. Gegenüber diesen gesetzlichen Bestimmungen ist die Gemeindevertretung ohne Zweifel berechtigt und verpflichtet, Alles, was den Verkehr auf bestehenden öffentlichen Wegen zu behindern geeignet ist, zu beseitigen und die hiezu erforderlichen Anordnungen zu treffen. Durch

*) Man vergleiche die Mittheilungen in Nr. 2, Jahrg. 1874, und in Nr. 34, Jahrg. 1875.

die auf Grund des Gemeinderathsbeschlusses vom 3. October 1883 gepflogenen Erhebungen ist nun erwiesen, daß der von dem Börsenplatze, resp. von dem in dieser einmündenden Straßen durch den Hofraum der Realität Nr. 74 auf den Töpferplatz und die sich an diesen anschließenden Straßen führende Fußweg seit undenklichen Zeiten von Jedermann frei und ungehindert benützt worden ist. Aber auch der Umstand wurde durch sämmtliche einvernommene Gedenkmänner, durch Localaugenschein und insbesondere auch durch das Gutachten des Civil- und Stadtingenieurs festgestellt, daß der fragliche Weg im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehres zumal in diesem so überaus frequentirten Stadttheile unbedingt nothwendig ist . . ."

Gegen beide Beschlüsse des Gemeinderathes haben W.'s Erben unter Berufung auf § 83 des B.'er Gemeindestatuts bei der Landesregierung in T. Beschwerde geführt und hierin Nachstehendes ausgeführt: Beide Beschlüsse seien Gesetzesverletzungen und enthalten Competenzübergriffe, weil der Gemeinderath kein Recht habe, über den Bestand einer Wegservitut zu entscheiden. Im Grundbuche sei ob der Realität Nr. 74 eine Wegservitut nicht ausgezeichnet; der Durchgang sei mit Thoren abgesperrt; die Passage sei anständigen Bürgern aus Gefälligkeit gestattet worden. Die Gemeinde habe aus diesem Vorgange nicht das Recht erlangt, sich selbst eine Wegservitut zuzudecretiren. Die Berufung auf § 27, Abs. 3 Statut und § 14 des Straßengesetzes sei hinfällig, weil diese Bestimmungen der Gemeinde die Erhaltung der Gemeindewege, d. h. der Gemeinde gehörigen Wege auferlegen. Hier handelt es sich um keinen öffentlichen, keinen Gemeindeweg. Die Erhebungen haben nichts dargethan, woraus die Oeffentlichkeit des fraglichen Durchganges gefolgert werden könnte, die Beschlüsse des Gemeinderathes seien gesetzwidrig.

Die Landesregierung hat beide von W's Erben eingebrachte Beschwerden — bei dem Umstande, als auch beim Landesausschusse Beschwerden eingebracht worden seien und die Entscheidung über die Oeffentlichkeit eines Weges den autonomen Behörden zusteht — dem Landesausschusse mit dem Ersuchen um Bekanntgabe der dortämtlichen Entscheidung in dieser Angelegenheit mitgetheilt, worauf der Landesausschuß unterm 11. März 1884, Z. 1066, erwiderte, daß in dieser Sache bisher eine Beschwerde beim Landesausschusse nicht eingelangt sei. Auf die Anfrage der Landesregierung ob der Landesausschuß nicht die Competenz für sich in Anspruch nehme, antwortete dieser, daß von seiner Seite eine Einwendung nicht erhoben werden könne, wenn die Landesregierung über die vorliegenden Beschwerden und nach den in denselben in bestimmter Weise gestellten Begehren ihm Sinne des § 83 des Gemeindestatuts von B. dahin zu entscheiden findet, daß im vorliegenden Falle eine Gesetzesverletzung stattgefunden habe und dem entsprechend den Beschluß aufhebt. Sollte jedoch die Landesregierung erachten, daß ein Anlaß zu einer solchen Entscheidung nicht vorliege, würde der Landesausschuß in dieser Sache über eine im Sinne des § 80 Gemeindestatut für B. an ihn gelangende Berufung die Entscheidung in merito für sich in Anspruch nehmen und hiernach vorgehen.

Mit dem Erlasse vom 18. Mai 1884, Z. 4356, hat die Landesregierung in T. den Bescheid des Bürgermeisteramtes B. vom 1. October 1883, Z. 7139, mit welchem den Erben nach Salomon W. in B. die Offenhaltung eines Durchweges durch den Hofraum der Realität Nr. 74 aufgetragen und denselben im Falle der Nichtbefolgung dieses Auftrages eine Geldstrafe von 100 fl. für jeden Uebertretungsfall angedroht wurde, als gesetzwidrig behoben, ferner die Vollziehung des Beschlusses des B.'er Gemeinderathes vom 19. December 1883, insoferne mit demselben der vorstehende Bescheid des Bürgermeisteramtes im Recurswege bestätigt und den genannten Erben aufgetragen wurde, diesen Durchgangsweg wie bisher tagsüber mit Ausschluß der Sonn- und allgemeinen Feiertage in entsprechender Weise geöffnet zu halten und den Durchweg durch den Hofraum der bezeichneten Realität wie bisher zu dulden, wegen fehlerhafter Anwendung des Gesetzes aus dem Grunde untersagt, weil die Eigenschaft des durch den Hofraum der Realität Nr. 74 führenden Fußweges als eines öffentlichen, respective Gemeindeweges nach den Vorlagen nicht sichergestellt sei, somit auf denselben die Bestimmungen des § 27, P. 3 und des § 46 des B.'er Gemeindestatuts keine Anwendung finden können.

Gegen diesen Erlaß wurde dem B.'er Gemeinderathe die Berufung an das Ministerium des Innern binnen vier Wochen freigestellt.

Der Gemeinderath in B. brachte den Ministerialrecurs ein. In diesem wird angeführt, daß es sich im vorliegenden Falle um eine Angelegenheit des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinde handelt, worüber die Entscheidung den autonomen Behörden zusteht. Das staatliche Aufsichtsrecht beziehe sich auf Fälle, in welchen die Berufung an die autonomen Behörden höherer Ordnung geht, nicht. Dies haben das Reichsgericht und der Verwaltungerichtshof anerkannt.

Das Ministerium des Innern fand mit Entscheidung vom 4. November 1884, Z. 16.816, dem von dem Gemeinderathe in B. eingebrachten Recurse Folge zu geben und die angefochtene Entscheidung der Landesregierung zu beheben, „weil die Sorge für die Erhaltung der Gemeindestraßen, sowie für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehres gemäß § 27, Punkt 3 des B.'er Gemeindestatutes in den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde gehört und weil in dem vom Bürgermeisteramte in B. in Verfolg dieser Obsorge mit Beachtung der Bestimmung des § 46 des B.'er Gemeindestatuts erlassenen Auftrage vom 1. October 1883, Z. 7139, auf Offenhaltung des fraglichen Durchganges eine Ueberschreitung des Wirkungskreises oder ein Verstoß gegen die bestehenden Gesetze ebenso wenig erblickt werden kann, als die den obigen Auftrag bestätigenden und competenter Weise die Oeffentlichkeit des in Rede stehenden Durchganges erklärenden Beschlüsse des B.'er Gemeinderathes vom 19. December 1883 eine Verletzung oder fehlerhafte Anwendung des Gesetzes beinhalten." —r.

Begrenzung der gerichtlichen und verwaltungsbehördlichen Competenz in einem Falle der Ableitung eines Baches.

In dem Rechtsstreite der Ehegatten M. wider B. erkannte das k. k. Bezirksgericht Dobersberg am 18. Jänner 1884, Z. 11: Der Geklagte B. habe sich durch die Ableitung des Pengersbaches auf die Parcelle Nr. 731 derart, daß derselbe erst unterhalb der Stelle, wo die Kläger bisher das Wasser desselben auf ihre Parcelle Nr. 732 leiteten, in das alte Bett zurücktritt, einer Störung des klägerischen Besitzes, des Rechtes, das Wasser des Pengersbaches zur Bewässerung der Wiesenparcellen Nr. 732 in Reinolz und Nr. 136 in Rudolz abzuleiten und zu benützen, schuldig gemacht, es werden dem Geklagten diese Neuerungen verboten, es habe derselbe binnen vierzehn Tagen bei sonstiger Execution den früheren Stand wiederherzustellen und es habe sich derselbe in Zukunft jeder weiteren derartigen Störung bei einem sonstigen Pönale von 10 fl. zu enthalten, und zwar dies aus folgenden, zugleich den Sachverhalt darstellenden Gründen:

Der Geklagte hat zugegeben, daß das Wasser dort, wo der Pengersbach an die den Klägern eigenthümliche Parcelle Nr. 732 in Reinolz tritt, geschwellt und abgeleitet wurde, und daß die Ufer an dieser Stelle auf beiden Seiten durch von Jahr zu Jahr geschehene Erdanführungen erhöht sind. Durch den gerichtlichen Augenschein ist constatirt, daß diese Schwellung und Ableitung den Zweck hatte, die den Klägern eigenthümlichen Wiesenparcellen Nr. 732 in Reinolz und Nr. 136 in Rudolz zu bewässern. Der Geklagte hat ferner zugegeben, daß er oberhalb des Schwellpunktes den Damm auf seiner Seite an zwei Stellen geöffnet habe, durch welche Oeffnungen das Wasser von dem alten Bachbette abgeleitet und in den auf seinem Grunde neu aufgegrabenen, 23 Zoll breiten, vom alten Bachbette beiläufig $1\frac{1}{2}$ Schritte entfernten Graben eingeleitet wurde, so daß das Wasser erst unterhalb des Schwellpunktes in das alte Bett zurückfließt, was er deshalb gethan habe, damit seine Wiesenparcelle Nr. 731 nicht unter Wasser komme. Der Geklagte gibt weiter zu, daß die Kläger das Wiesenbewässerungsrecht bis in die letzte Zeit, mit Ausnahme einer einzigen Störung im Jahre 1882, ausgeübt haben, daß jedoch wegen dieser von seiner Mutter verübten Besitzstörung rechtzeitig Klage erhoben wurde und daß in dem gerichtlichen Vergleiche vom 30. März 1883 das Wiesenbewässerungsrecht der Kläger von ihm ausdrücklich auch für seine Person anerkannt wurde; ferner daß hierauf der frühere Zustand behufs Ausübung dieses klägerischen Besitzrechtes wiederhergestellt wurde und daß die Kläger nach dieser einzigen Störung das Wiesenbewässerungsrecht wieder wie in den früheren Jahren ausgeübt haben. Die vom Geklagten auf seinem Grunde unternommene Handlung stellt sich daher als eine eigenmächtige Beeinträchtigung des klägerischen Rechtes, das Wasser des Pengersbaches zur Bewässerung der Parcellen Nr. 732 in Reinolz und Nr. 136 in Rudolz abzuleiten und zu benützen, dar, weshalb dem Klagebegehren stattgegeben werden mu[illegible]

Das k. k. Oberlandesgericht i[illegible]holte in Folge des Recurses des Geklagten die Wohlmeinung [illegible] niederösterreichischen Statthalterei ein, hob [illegible]29, das erstrichterliche

*

Erkenntniß in der Erwägung auf, daß über die Zulässigkeit der Handlung des Geklagten die Entscheidung gemäß der §§ 10, 11 und 71 des Gesetzes vom 28. August 1870, L. G. Bl. Nr. 56, für Niederösterreich, der politischen Behörde zusteht und verordnete, die nicht zur gerichtlichen Competenz gehörige Klage in Gemäßheit des § 5 der kais. Verordnung vom 27. October 1849, R. G. Bl. Nr. 12, den Klägern zurückzustellen.

Der k. k. oberste Gerichtshof hob am 13. Juni 1884, Z. 6488, die oberlandesgerichtliche Entscheidung auf und wies das k. k. Oberlandesgericht an, in der Sache selbst, sowie über den Ersatz der Kosten des Revisionsrecurses der Kläger zu erkennen aus folgenden Erwägungen:

Aus den Ausführungen des Geklagten, durch welche er die ihm zur Last gelegte Handlung rechtfertigen zu können glaubt, läßt sich zu seinen Gunsten nur die Folgerung ableiten, daß er vielleicht berechtigt ist, auf Grund der Bestimmungen des Reichswasserrechtsgesetzes und des niederösterreichischen Landesgesetzes über Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer zur Befriedigung seiner landwirthschaftlichen Bedürfnisse eine Aenderung der Benützung des in Frage stehenden Gewässers zu begehren. Nach dem Wortlaute des eben erwähnten Landesgesetzes kann es aber keinem Zweifel unterliegen, daß er nicht befugt ist, seine wirthschaftlichen Bedürfnisse durch eine eigenmächtige Aenderung der bestehenden Wasserbenützung eines Dritten zu befriedigen, sondern daß er zu diesem Zwecke das durch das Gesetz vorgezeichnete Verfahren einzuschlagen habe. Hieraus ergibt sich, daß es im vorliegenden Falle nicht etwa den Klägern, sondern dem Geklagten oblag, eine Regulirung der Wasserbenützung, beziehungsweise eine mit den Rechten und Interessen Dritter vereinbarte Aenderung der bestehenden Wasserbenützung zu erwirken. Zur Verhandlung und Entscheidung über das Begehren um eine derartige Regulirung einer Wasserbenützung wäre unstreitig die Verwaltungsbehörde ausschließlich zuständig. Auf diese Zuständigkeitsfrage bezogen erscheint die eingeholte Aeußerung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vollkommen zutreffend, bei deren Würdigung übrigens nicht außer Acht zu lassen ist, daß der Richter allerdings in die Lage kommen kann, eine Verwaltungsbehörde um eine Aufklärung thatsächlicher Verhältnisse anzugehen, daß es ihm aber obliegt, Rechtsfragen selbstständig zu lösen. Den Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreites bildet keineswegs die Frage, ob die durch die Kläger ausgeübte Wasserbenützung zu ändern oder dem Geklagten eine Wasserbenützung einzuräumen sei, sondern es handelt sich ausschließlich darum, zu untersuchen, ob der Geklagte sich durch die ihm zur Last gelegte Handlung der widerrechtlichen Störung eines von den Klägern thatsächlich ausgeübten Wasserbenützungsrechtes schuldig gemacht habe. Die Entscheidung dieser privatrechtlichen Streitigkeit fällt nicht in den Wirkungskreis der Verwaltungsbehörden. Der Zuständigkeit dieser Behörden sind eben nicht alle Angelegenheiten zugewiesen worden, deren Object ein Gewässer bildet. Diese Behörden, welchen nach ihrer Natur die Aufgabe zufällt, das öffentliche Interesse zu wahren und insbesondere die in Beziehung auf die Benützung der Gewässer an den Tag tretenden wirthschaftlichen Bedürfnisse aus dem Gesichtspunkte des öffentlichen Interesses zu würdigen, sind nur berufen, in denjenigen Angelegenheiten zu interveniren, welche sich auf die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer beziehen und ihre Regelung in dem diesen Angelegenheiten gewidmeten Gesetze finden. Zu diesen Angelegenheiten gehört die Entscheidung der Frage, ob Jemand im Besitze eines Rechtes gestört wurde, offenbar nicht. Hiezu kommt, daß den Verwaltungsbehörden die Entscheidung über den Bestand von Privatrechten ausdrücklich entzogen wurde (§ 84 des niederösterreichischen Landesgesetzes), so daß, wenn der Geklagte, der Vorschrift des Gesetzes gemäß, die Regulirung der Wasserbenützung bei der politischen Behörde angesucht und die hierüber eingeleitete Verhandlung zu einem Streite über Besitzentstehung oder Umfang des von den Klägern behaupteten Rechtes geführt hätte, die Verwaltungsbehörde nicht in der Lage gewesen wäre, diesen Streit zu entscheiden. Die entgegengesetzte Auffassung, von welcher sich die zweite Instanz leiten ließ, würde geradezu zu einer Verweigerung des schon zur Verhütung der Begründung eines neuen thatsächlichen Besitzstandes nothwendigen Besitzschutzes, dessen Wahrung durch § 3 des Reichswasserrechtsgesetzes ausdrücklich betont wurde, führen und die [illegible]dhabung der gesetzlichen Vorschriften über das bei der politischen [illegible] zum Zwecke der Aenderung einer Wasserbenützung einzuleiten[illegible] durch Verjagung der Abwehr gegen Eigenmächtigkeit[illegible] mit den Grundsätzen des Privatrechtes über die Erhaltung bestehender Rechte in grellem Widerspruche stünde. Jur. Bl.

Gesetze und Verordnungen.

1883. II. Semester.

Centralblatt für Eisenbahnen und Dampfschifffahrt der österreichisch-ungarischen Monarchie. Officieller Theil.

Nr. 77. Ausgeg. am 10. Juli.

Vertrag, abgeschlossen zwischen der k. k. Direction für Staatseisenbahnbetrieb in Wien vorbehaltlich der Genehmigung des k. k. Handelsministeriums einerseits und der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft andererseits, über die Mitbenützung (Péagebetrieb) der dieser Gesellschaft gehörigen Bahnstrecke Wörgl-Innsbruck. 7. Juni.

Nr. 78. Ausgeg. am 12. Juli.

Abdruck von Nr. 114 R. G. Bl.

Bewilligung zur Errichtung einer Actiengesellschaft unter der Firma: „Localbahn Czernowitz-Nowoselitza."

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Secundärbahn von einem Punkte der Linie Oswiecim-Podgorze der galizischen Transversalbahn an die Reichsgrenze bei Szczakowa. Z. 11.371. 6. Juni.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für mehrere Eisenbahnlinien in Ungarn. Z. 16.440. H. M. Z. 21.458. 31. Mai.

Nr. 79. Ausgeg. am 14. Juli.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für mehrere Localbahnen in Ost-Galizien. Z. 18.157. 30. Mai.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine normalspurige Localbahn von Summerau über Leonfelden, Helfenberg, Haslach und Rohrbach nach Aigen. Z. 22 186. 4. Juli.

Concessionirung einer Schleppbahnverbindung zwischen der österr. Nordwestbahn und den Fabriken in Chrudim. Z. 17.001. 19. Juni.

Erstreckung des Vollendungstermines für die Localbahn Jaroslau-Sokal. Z. 23.462. 4. Juli.

Nr. 80. Ausgeg. am 17. Juli.

Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 5. Juli 1883, Z. 21.561, an die Verwaltungen sämmtlicher österr. Eisenbahnen, betreffend Richtigstellung eines Schreibfehlers in der Verordnung vom 15. Juni 1883, Z. 21.561, betreffend einige Abänderungen, bezw. Ergänzungen der „Grundzüge der Vorschriften für den Verkehrsdienst auf Eisenbahnen mit normalem Betriebe".

Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 9. Juli 1883, Z. 24.447, an die Verwaltungen sämmtlicher österr. Eisenbahnen, betreffend die Reinhaltung, bezw. Desinfection in den Eisenbahnstationen.

Fristerstreckung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine normalspurige Localbahn von Karlsbad nach Rakonitz. Z. 20.530. 12. Juni.

Nr. 81. Ausgeg. am 19. Juli.

Abdruck von Nr. 129 R. G. Bl.

Concession zum Baue und Betriebe einer Schleppbahn von der Station Triebschitz der Aussig-Teplitzer Bahn zu dem Förderschachte der Besitzer der Germania und Jupiter Grubenfelder nächst Triebschitz und Kommern. Z. 19.498. 18. Juni.

Bewilligung zum Baue und Betriebe eines Industriegeleises in km 23·9 bis 24·2 der Strecke Waidhofen-Rosenau der Kronprinz Rudolph-Bahn im Staatsbetriebe für Franz Leithe. Z. 19.813 30. Juni

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von Olbersdorf nach Hotzenplotz. Z. 22.510. 10. Juli.

Nr. 82. Ausgeg. am 21. Juli.

Abdruck von Nr. 127 R. G. Bl.

Erlaß des k. k. Handelsministers vom 28. Juni 1883, Z. 13.438, an die Administration der Ersten k. k. priv. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft, betreffend die Beförderung von Sprengmitteln zu Wasser.

Bewilligung zur Errichtung einer Actiengesellschaft unter der Firma „Oesterr. Local- und Trambahnen."

Nr. 83. Ausgeg. am 24. Juli.

Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 19. Juli 1883, womit für August 1883 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist.

Concessionirung eines Schleppgeleises von der Station Trumau der Eisenbahn Wien-Aspang zur dortigen Mühle des Stiftes Heiligenkreuz. Z. 18.774. 7. Juli.

Concession zum Baue und Betriebe eines Zweiggeleises von der Station „Stadt-Kuttenberg“ der Kuttenberger Localbahn zu dem künftigen Kohlenlagerplatze für den Wiener Bankverein. Z. 23.465. 12. Juli.

Nr. 84. Ausgeg. am 26. Juli.

Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 15. Juli 1883, Z. 20.980, betreffend die Abänderung des Artikels 11, Punkt 70 der Grundzüge der Vorschriften für den Verkehrsdienst auf Eisenbahnen mit normalem Betriebe.

Nr. 85. Ausgeg. am 28. Juli.

Erlaß der k. k. General-Inspection der österr. Eisenbahnen vom 30. Juni 1883, Z. 2054/II, an sämmtliche österreichische Eisenbahnverwaltungen, betreffend die Verwendung von Telephon-Apparaten für verschiedene Dienstzweige des Eisenbahnwesens.

Concession zum Baue und Betriebe einer von der Station Groß-Wisternitz der Mährisch-Schlesischen Centralbahn abzweigenden, zur nahe gelegenen Zuckerfabrik führenden Schleppbahn. Z. 9610. 9. April.

Bewilligung zur Verlängerung des Traisener Industriegeleises der Fischer'schen Fabrik in km 2·1/2 der Flügelbahn Scheibmühl-Schrambach der Linie Leobersdorf-St. Pölten der k. k. niederösterreichischen Staatsbahnen zu der in Traisen neu zu errichtenden Metallwaarenfabrik der Berndorfer Metallwaarenfabrik. Z. 15.431. 25. Juni.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für die Anlage eines doppelgeleisigen Elbe-Oder-Dniester-Schifffahrtscanales und eines doppelgeleisigen Elbe-Donau-Schifffahrtscanales. Z. 11.781. 13. Juni.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine schmalspurige Eisenbahn von Ragusa an die dalmatinische Landesgrenze zur Fortsetzung über Mostar nach Sarajevo. Z. 19.735. 30. Juni.

Agio-Zuschlag zu den Fahr- und Frachtgebühren auf den österreichisch-ungarischen Eisenbahnen. 24. Juli.

Nr. 86. Ausgeg. am 31. Juli

— — —

Nr. 87. Ausgeg. am 2. August.

Verlängerung der Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für die Localbahn Pöltschach-Markt Rohitsch. Z. 22.735. 6. Juli.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn (Straß.-u.-Dampftramway) von Triest über Opcina nach Sessana. Z. 20.653. 11. Juli.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine normalspurige Locomotiv-Eisenbahn von Riva nach Rovereto. Z. 20.529. 13. Juli.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für mehrere Vicinalbahnen in Ungarn, und zwar von Temesvár bis Gombos, dann von Ferdinandsberg bis Körpa, ferner von Bucias nach Ezercs und endlich von Ernesztháza nach Pancsova. Z. 21.422. 29. Juni.

Nr. 88. Ausgeg. am 4. August.

— — —

Nr. 89. Ausgeg. am 7. August.

— — —

Nr. 90. Ausgeg. am 9. August.

Verordnung des k. k. Handelsministers vom 1. August 1883, Z. 24.932, an die Verwaltungen der österreichischen Eisenbahnen, betreffend die Einführung einheitlicher Grundzüge der Vorschriften für den Betrieb auf Localbahnen (Secundärbahnen, Vicinalbahnen, u. dgl.).

Erlaß des k. k. Handelsministers vom 1. August 1883, Z. 24.932, an die Verwaltungen der österreichischen Eisenbahnen, betreffend die Einführung einheitlicher Grundzüge der Vorschriften für den Betrieb auf Localbahnen (Secundärbahnen, Vicinalbahnen u. dgl.).

Erstreckung des Vollendungstermines für die Localbahn Schönhof-Radonitz. Z. 26.269. 25. Juli.

Nr. 91. Ausgeg. am 11. August.

Abdruck von Nr. 123 R. G. Bl.

Bewilligung zum Baue und Betriebe einer von der neu eingeschalteten Ausweichstation „Rattimau“ in km 10·0,4 der k. k. priv. Ostrau-Friedlander Bahn abzweigenden, zu der nächstliegenden Cellulosefabrik führenden Schleppbahn. Z. 40.126 ex 1882. 6. Jänner.

Bewilligung zum Baue und Betriebe eines Industriegeleises in, resp. nächst der Station Eben der Strecke Bischofshofen-Selzthal der Salzburg-Tiroler Linie für die Holzhandlungs-Firma Herilier & fils in Lyon-Vaise. Z. 23.897. 20. Juli.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine schmalspurige Localbahn von Klobauck nach Dubnian mit Abzweigungen. Z. 24.009. 28. Juli.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine schmalspurige Straßen-Dampftramway von Triest nach Duino. Z. 23.340. 31. Juli.

Concession für eine Pferdebahnlinie von der Ringstraße oder Bellariastraße durch die Amalienstraße in die Lerchenfelderstraße bis zur Kaiserstraße. Z. 22.842. 31. Juli.

Nr. 92. Ausgeg. am 14. August.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von einem Punkte der k. k. priv. Lemberg-Czernowitz-Jassy Eisenbahn bei Hliboka nach Wiznicz. Z. 24 672. 2. August.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Eisenbahn von einer Station der Waagthal-Bahn durch das Vlárathal bis zur Landesgrenze. Z. 22.066. H. M. Z. 26.661. 7. Juli.

Nr. 93. Ausgeg. am 18. August.

Concession zum Baue und Betriebe einer Linie der Wiener Pferdebahn vom Praterstern durch die Ausstellungsstraße zur Rotunde im k. k. Prater. Z. 29.261. 10. August.

Aenderung der Statuten der k. k. priv. Kremsierer Eisenbahn. H. M. Z. 29 483.

Nr. 94. Ausgeg. am 21. August.

Abdruck von Nr. 124 R. G. Bl.

Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 18. August 1883, womit für September 1883 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist.

Bewilligung zum Baue und Betriebe eines Industriegeleises zur Steinwandleithner Cementmühle des Alois Preschky in km 55·0/1 der Linie Leobersdorf-St. Pölten der k. k. niederösterr. Staatsbahnen. Z. 18.159. 7. Juni.

Nr. 95. Ausgeg. am 23. August.

— — —

Nr. 96. Ausgeg. am 25. August.

Bewilligung zur Anlage eines Industriegeleises von der in der Nähe der Station Ebensee der Salzkammergutlinie der Kronprinz Rudolph-Bahn zu erbauenden Sodafabrik der Commandit-Gesellschaft: Oesterr. Verein für chemische und metallurgische Fabrikation u. Comp., Ammoniak-Soda-Fabrikation (System Solvay), nach der genannten Station. Z. 23.203. 6. August.

Bewilligung zur Anlage eines Industriegeleises bei Bischofshofen in km 55·4 der Salzburg-Tiroler Linie der Kaiserin Elisabeth-Bahn zur neu zu erbauenden Außerfeldener Hütte der Mitterberger Kupfergewerkschaft. Z. 27.329 6. August.

Nr. 97. Ausgeg. am 28. August.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für mehrere Localbahnen in der Bukowina. Z. 26.263. 3. August.

Fristerstreckung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von Joachimsthal nach Schlackenwerth. Z. 27.336. 31. Juli,

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Vicinalbahn von Keczel nach Baja und von da nach Zombor. Z. 24.316. (H. M. Z. 29.911.) 31. Juli.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Vicinalbahn von St. Ivan nach Zala-Egerszeg. Z. 26.094. (H. M. Z. 30.113.) 3. August.

Agio-Zuschlag zu den Fahr- und Frachtgebühren auf den österreichisch-ungarischen Eisenbahnen. 24. August.

Nr. 98. Ausgeg. am 30. August.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 7. Juni 1883, Z. 7968 M. J., an alle Landesstellen (mit Ausnahme jener für Steiermark, Galizien und Schlesien) betreffend den Vorgang bei Ansuchen um die Baubewilligung für Bauten in der Nähe von Eisenbahnen.

Nr. 99. Ausgeg. am 1. September.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 18. Juli 1883, Z. 10.809, an sämmtliche Landesstellen, betreffend die Durchführung der Viehseuchen-Convention mit der Schweiz.

Nr. 100. Ausgeg. am 4. September.

— — —

Nr. 101. Ausgeg. am 6. September.

Concession zum Baue und Betriebe eines Schleppgeleises von der Station Olmütz der Mährisch-Schlesischen Centralbahn zur dortigen Malzfabrik der Firma Ignaz und Wilhelm Brieß. Z. 20.844. 10. Juli.

Concession zum Baue und Betriebe eines Zweiggeleises zwischen dem Bahnhofe Grottau der Zittau-Reichenberger Eisenbahn und der dortigen Fabrik der Handelsgesellschaft Budde, Müller u. Comp. Z. 27.963. 19. August.

Concession zum Baue und Betriebe einer Schleppbahnanlage von der Station Chybi der a. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn zur Erzherzog Albrecht'schen Zuckerfabrik daselbst. Z. 25.856. 24. August.

Nr. 102. Au[illegible] 8. September.

Kundmachung des k. k. Han[illegible]iums vom 16. Juli 1883, Z. 24.990, betreffend ungiltig [illegible]chsberechtigter Militär-Aspiranten.

Kundmachung des k. k. Handelsministeriums vom 17. Juli 1883, Z. 24.883, betreffend ungiltig gewordene Certificate anspruchsberechtigter Militär-Aspiranten.

Nr. 103. Ausgeg. am 11. September.

Erlaß des k. k. Handelsministers vom 2. September 1883, Z. 31.447, an sämmtliche Landesstellen, betreffend die genaue Angabe des Gegenstandes bei den an das Reichs-Kriegsministerium zu richtenden Einladungen zur Theilnahme an einer politischen Begehung.

Erlaß der k. k. General-Inspection der österr. Eisenbahnen vom 4. September 1883, Z. 11.608-III, an sämmtliche österr. Eisenbahn-Verwaltungen, betreffend die gehörige Bekanntmachung der Züge, mit welchen lebendes Vieh befördert wird.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von Vratnó nach Warasdin-Teplitz und von Ljubescica nach Neumarhof, dann von Kreuz nach Vratnó. Z. 22.150. H. M. Z. 29.910. 21. Juli.

Nr. 104. Ausgeg. am 13. September.

Fristerstreckung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Verbindung zwischen der Buschtěhrader und der Prag-Duxer Eisenbahn bei Zakolan. Z. 29.613. 14. August.

Erhöhung der Maximalgeschwindigkeit auf der Strecke Velelib-Jičin der Böhmischen Commercial-Bahnen. Z. 27.682. 23. August.

Nr. 105. Ausgeg. am 15. September.

Erhöhung der Maximalgeschwindigkeit auf den Linien Poričan-Sadska und Sadska-Nimburg der Oesterr.-Ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft. Z. 27.833. 23. August.

Nr. 106. Ausgeg. am 18. September.

Abdruck von Nr. 143 R. G. Bl.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für mehrere schmal-spurige Localbahnlinien mit elektrischem Betriebe in Wien. Z. 22.198. 23. August.

Nr. 107. Ausgeg. am 20. September.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine normalspurige Locomotivbahn von Drösing einerseits nach Zistersdorf mit einer eventuellen Abzweigung nach Hauskirchen, andererseits an die österr.-ungar. Landesgrenze. Z. 31.154. 28. August.

Nr. 108. Ausgeg. am 22. September.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von Hrdly, respective Bauschowitz nach Mšcheno. Z. 29.375. 28. August.

Erhöhung der Maximalgeschwindigkeit auf der Localbahn Ungar.-Hradisch — Ungar.-Brod. Z. 33.331. 15. September.

Nr. 109. Ausgeg. am 25. September.

Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 19. September 1883, womit für October 1883 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine normalspurige Localbahn von Klobouk nach Jaronowitz und Dubnian mit Abzweigungen. Z. 29.700. 25. August.

Nr. 110. Ausgeg. am 27. September.

Bewilligung zum Baue und Betriebe eines Schleppgeleises von der Station Proßnitz der Mährisch-Schlesischen Nordbahn zur Rübendarre der in der Nähe gelegenen Zuckerfabrik. Z. 25.578. 20. August.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine normalspurige Vicinalbahn von Fehring nach Radkersburg. Z. 30.286. 29. August.

Agio-Zuschlag zu den Fahr- und Frachtgebühren auf den österreichisch-ungarischen Eisenbahnen. 24. September.

Nr. 111. Ausgeg. am 29. September.

— — —

Nr. 112. Ausgeg. am 2. October.

— — —

Nr. 113. Ausgeg. am 4. October.

— — —

Nr. 114. Ausgeg. am 6. October.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von Czortków, eventuell Kopeczynce einerseits nach Uscie Biskupie, anderseits nach Tarnopol. Z. 30.863. 28. August.

Kundmachung des k. k. Handelsministeriums vom 29. September 1883, betreffend die Gestattung des Nachtverkehres auf der Linie Liban-Bakov der Böhmischen Commercial-Bahnen. Z. 34.324.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Vicinalbahn von Zenta nach Topolya. Z. 28.555. — H. M. Z. 32.866. 26. August.

Bewilligung zur Vornahme tec[illegible] Vorarbeiten für eine normalspurige Eisenbahn von Szajol bis Hódmezö[illegible] Z. 29.319. H. M. Z. 34.033. 5. September.

Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 11. September 1883, Z. 32.870, an die Verwaltungen sämmtlicher österr. Eisenbahnen, betreffend den Uebergang der Concessionen für die in der Arlberger Dynamitfabrik erzeugten Präparate dieser Fabrik an die Arlberger Dynamit-Actien-Gesellschaft.

Nr. 115. Ausgeg. am 9. October.

— — —

Nr. 116. Ausgeg. am 11. October.

— — —

Nr. 117. Ausgeg. am 13. October.

— — —

Nr. 118. Ausgeg. am 16. October.

— — —

Nr. 119. Ausgeg. am 18. October.

Fristerstreckung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Pferde- oder elektrische Eisenbahn von Marienbad nach Königswart. Z. 32.869. 16. September.

Fristerstreckung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von Sniatyn-Zalucze, eventuell von Oleszkow-Lubkowce nach Horodenka und eventuell von da zum Dniesterufer gegenüber von Uscieszko. Z. 34.674. 28. September.

Nr. 120. Ausgeg. am 20. October.

Aenderung der Statuten der k. k. priv. Böhmischen Commercial-Bahnen. H. M. Z. 35.615.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Eisenbahn von Marmaros-Szigeth in der Richtung gegen Suczawa bis zur Landesgrenze. Z. 29.090. H. M. Z. 35.300. 14. September.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Abzweigung der projectirten Eisenbahn Güns-Szombathely über Rohoncs nach Pinkafö. Z. 30.524. H. M. Z. 35.635. 16. September.

Nr. 121. Ausgeg. am 23. October.

Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 18. October 1883, womit für November 1883 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist.

Concession zum Baue und Betriebe einer Schleppbahn von der Station Drahanowitz der Localbahn Olmütz-Czellechowitz zu der Drahanowitzer Zuckerfabrik. Z. 32.877. 11. October.

Nr. 122. Ausgeg. am 25. October.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für die Umlegung einer Theilstrecke der Studing-Stramberger Localbahn. Z. 31.640. 17. September.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Eisenbahn von Nagy-Károly nach Csucsa. Z. 28.294. H. M. Z. 32.878. 25. August.

Erlassung einer Uferordnung für den Elbe-Landungsplatz oberhalb der Hafentraverse bei Rosawitz.

Nr. 123. Ausgeg. am 27. October.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von der Station Königgrätz in die Stadt Königgrätz. Z. 34.333. 27. September.

Agio-Zuschlag zu den Fahr- und Frachtgebühren auf den österreichisch-ungarischen Eisenbahnen. 24. October.

Nr. 124. Ausgeg. am 30. October.

— — —

Nr. 125. Ausgeg. am 1. November.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localeisenbahn von einem geeigneten Punkte der Südbahnlinie zwischen Pöltschach und St. Georgen nach Rohitsch in Steiermark. Z. 35.922. 16. October.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine normalspurige Localbahn von Tulln nach Pottenbrunn. Z. 32.584. 17. October.

Nr. 126. Ausgeg. am 3. November.

Concession zum Baue und Betriebe einer Schleppbahn von der Station Miröschau der Böhmischen Commercial-Bahnen zu der Coaksanstalt der Miröschauer Steinkohlen-Gewerkschaft. Z. 34.028. 2. October.

Concession zum Baue und Betriebe einer Schleppbahnverbindung zwischen der Eisenbahn Pilsen-Priesen (Komotau) und dem in der Gemeinde Bolewetz gelegenen Eisteiche des bürgerlichen Brauhauses in Pilsen. Z. 28.642. 17. Oct.

Nr. 127. Ausgeg. am 6. November.

— — —

Nr. 128. Ausgeg. am 8. November.

Handelsministerial-Erlaß vom 5. October 1883, Z. 33.701, an die Verwaltungen sämmtlicher im Betriebe stehender Bahnen.

Nr. 129. Ausgeg. am 10. November.

Fristerstreckung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine normalspurige Localbahn von Wr. Neustadt nach Wöllersdorf. Z. 35.493. 4. October.

Nr. 130. Ausgeg. am 13. November.

— — —

Nr. 131. Ausgeg. am 15. November.

Erlaß der k. k. General-Inspection der österr. Eisenbahnen vom 24. Sept. 1883, Z. 13.666-II, an sämmtliche österr. Eisenbahn-Verwaltungen, betreffend eine Ergänzung der periodisch vorzulegenden Fahrbetriebsmittel-Standes- und Veränderungs-Ausweise.

Erlaß der k. k. General-Inspection der österr. Eisenbahnen vom 29. Sept. 1883, Z. 13.925-II, an sämmtliche österr. Eisenbahn-Verwaltungen, betreffend das Tragen der Uniform im Dienste.

Concession zum Baue und Betriebe einer Schleppbahn von der Station Kostomlat der Oesterr. Nordwestbahn zum Maierhofe in Schibitz. Z. 31.759. 15. September.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine normalspurige Localbahn von einem Punkte zwischen der Station Adler-Kostelelz und der Haltestelle Castalowitz der Oesterr. Nordwestbahn nach Kwasnay. Z. 37.432. 22. Oct.

Nr. 132. Ausgeg. am 17. November.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Flügelbahn nach Eichwald. Z. 37.223. 23. October.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für die projectirten Localbahnen von Melnik nach Schlan und von Kuttenberg oder Czaslau nach Mstětiz. Z. 37.080. 5. November.

Nr. 133. Ausgeg. am 20. November.

Bewilligung zur Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma „Eisenbahn Wittmannsdorf(Leobersdorf)-Ebenfurth".

Fristerstreckung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von einem Punkte der von der Station Neudek der Chodau-Neudeker Localbahn zu dem Baron Königswarter'schen Walzwerke führenden Schleppbahn an die Reichsgrenze zum Anschlusse an die kgl. sächsische Staatsbahn in Johann-Georgenstadt. Z. 38.242. 28. October.

Nr. 134. Ausgeg. am 22 November.

Kundmachung des k. k. Handelsministeriums vom 12. October 1883, Z. 36.884, betreffend ungiltig gewordene Certificate anspruchsberechtigter Militär-Aspiranten.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine normalspurige Localbahn vom Markte Rohitsch zu einem geeigneten Anschlußpunkte an die k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft zwischen den Stationen Pöltschach und Ponigl. Z. 39.153. 29. October.

Kundmachung des k. k. Handelsministeriums vom 15. October 1883, Z. 37.104, betreffend ungiltig gewordene Certificate anspruchsberechtigter Militär-Aspiranten.

Nr. 135. Ausgeg. am 24. November.

— — —

Nr. 136. Ausgeg. am 27. November.

Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 19. November 1883, womit für December 1883 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist.

Agio-Zuschlag zu den Fahr- und Frachtgebühren auf den österreichisch-ungarischen Eisenbahnen. 24. November.

Nr. 137. Ausgeg. am 29. November.

— — —

Nr. 138. Ausgeg. am 1. December.

— — —

Nr. 139. Ausgeg. am 4. December.

— — —

Nr. 140. Ausgeg. am 6. December.

— — —

Nr. 141. Ausgeg. am 8. December.

— — —

Nr. 142. Ausgeg. am 11. December.

Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 22. November 1883, Z. 42.150, betreffend die rechtzeitige Vorlage der Fahrordnungen an die Militärbehörden.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von Pleschnitz über Einsiedl nach Elbogen. Z. 38.014. 31. October.

Nr. 143. Ausgeg. am 13. December.

Abdruck von Nr. 173 R. G. Bl.

Nr. 144. Ausgeg. am 15. December.

— — —

Nr. 145. Ausgeg. am 18. December.

— — —

Nr. 146. Ausgeg. am 20. December.

Auszug aus der Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels, des Ackerbaues, der Finanzen und der Landesvertheidigung einverständlich mit dem Reichs-Kriegsministerium vom 22. September 1883, R. G. Bl. Nr. 156, mit welcher einige Bestimmungen der Verordnung vom 2. Juli 1877 (R. G. Bl. Nr. 68), betreffend gewerbliche und sicherheitspolizeiliche Bestimmungen für die Erzeugung von Sprengmitteln und der Verkehr mit denselben, abgeändert werden.

Concession zum Baue und Betriebe einer Schleppbahn von der Station Mährisch-Ostrau der a. priv. Kaiser-Ferdinands-Nordbahn zur chemischen Fabrik der Firma Glaßner, Hochstetter u. Comp. in Přivos. Z. 32.876. 16. October.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Geleiseverbindung von Saaz zum Ladegeleise der k. k. priv. Eisenbahn Pilsen-Priesen (Komotau) bei Libotschan. Z. 40.412. 14. November.

Nr. 147. Ausgeg. am 22. December.

Erlaß der k. k. General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen vom 14. December 1883, Z. 17.324-I, an sämmtliche österr. Eisenbahn-Verwaltungen, betreffend die Beobachtung gewisser Vorsichten beim Einlassen fertiger eiserner Brückenconstructionen in ihre definitiven Lager.

Neuerliche Erstreckung des Vollendungstermines für die Localbahn Schönhof-Radonitz. Z. 40.963. 10. December.

Concession zum Baue und Betriebe einer Schleppbahn von der Station Zbolenoves der Localbahn Minkovic-Zbolenoves (priv. Oesterr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft) zu der k. k. priv. Zuckerfabrik in Zbolenoves. Z. 36.210. 19. October.

Concession zum Baue und Betriebe einer aus der currenten Strecke in km 85·795 des Flügels Lundenburg-Zellerndorf der a. priv. Kaiser-Ferdinands-Nordbahn abzweigenden, zu den Fabriksanlagen des Kunstdünger-Fabriksbesitzers A. Schramm in Unter-Themenau führenden Schleppbahn. Z. 42.141. 7. Dec.

Nr. 148. Ausgeg. am 25. December.

Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 20. December 1883, womit für Jänner 1884 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von Potscherad nach Weberschan. Z. 38.827. 7. December.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Eisenbahn von Göllnitz zur Station Margitfalva der Kaschau-Oderberger Bahn. Z. 35.266. H. M. Z. 43.748. 1. November.

Nr. 149. Ausgeg. am 29. December

— — —

Verordnungsblatt für die k. k. Gendarmerie.

Nr. 6. Ausgeg. am 7. August.

Circularverordnung vom 2. Juli 1883, Nr. 9621/517 VI. Verlautbarung der Verordnungen über die Verlängerung der Geltung des Gesetzes, betreffend die Einführung von Ausnahmsgerichten und über den Gebietsumfang und die Fortdauer der Wirksamkeit der Militärgerichte in Dalmatien.

Nr. 7. Ausgeg. am 19. September.

Circularverordnung vom 30. August 1883, Nr. 12.817/3057 III. Berichtigung der Militär-Marschroutenkarte.

Circularverordnung vom 13. September 1883, Nr. 13.469/3248 III. Berichtigung der Militär-Marschroutenkarte.

Nr. 8. Ausgeg. am 24. October.

Circularverordnung vom 29. September 1883, Nr. 14.272/3462 III. Berichtigung der Militär-Marschroutenkarte.

Nr. 9. Ausgeg. am 31. October.

— — —

Nr. 10. Ausgeg. am 12. November.

Circularverordnung vom 31. October 1883, Nr. 15.924/898 VI. Verlautbarung der Additionalconvention zwischen der österreichisch-ungar. Monarchie und Italien vom 21. December 1882 zu dem Auslieferungsvertrage vom 27. Februar 1869.

Nr. 11. Ausgeg. am 23. November.

Circularverordnung vom 18. November 1883, Nr. 17.252/4151 III. Berichtigung der Militär-Marschroutenkarte.

Circularverordnung vom 19. November 1883, Nr. 16.931/4084 III. Abgabe von Postsendungen an die Gendarmerie.

Nr. 12. Ausgeg. am 23. December.

Circularverordnung [illegible]n 26. November 1883, Nr. 17.009/41[illegible]

[illegible] des § 7 de[illegible] [illegible]ft zur Verfassung der Mannschafts-Con[illegible]

[illegible] 8. December 1883, Nr. 17.983/4[illegible]

zugsweise Verlautbarung des § 88 des Dienstunterrichtes für die k. k. Postconducteure hinsichtlich der Entrichtung von Begleitungstaxen bei Sicherheitsbegleitung der Fahrposten durch Gendarmen.

Circularverordnung vom 15. December 1883, Nr. 18.666/4417 III. Berichtigung der Militär-Marschroutenkarte.

Verordnungsblatt für die k. k. Landwehr.

Nr. 16. Ausgeg. am 7. Juli.

— — —

Nr. 17. Ausgeg. am 10. Juli.

Circularverordnung vom 2. Juli 1883, Nr. 9621/517 VI. Verlautbarung der Verordnungen über die Verlängerung der Geltung des Gesetzes, betreffend die Einführung von Ausnahmsgerichten und über den Gebietsumfang und die Fortdauer der Wirksamkeit der Militärgerichte in Dalmatien.

Circularverordnung vom 3. Juli 1883, Nr. 9563/1637 V. Ausgabe des Heeres-Dienstbuches M — 3 „Monturs-Wirthschafts- und Verrechnungs-Vorschrift für das k. k. Heer".

Nr. 18. Ausgeg. am 28. Juli.

Circularverordnung vom 10. Juli 1883, Nr. 10.071/2536 II a. Landesbeiträge für die vorübergehende Militär-Einquartierung im Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns.

Nr. 19. Ausgeg. am 24. August.

Circularverordnung vom 24. Juli 1883, Nr. 10.271/1635 IV. Ausgabe des 1. Nachtrages zur Adjustirungs- und Ausrüstungs-Vorschrift für das k. k. Heer.

Circularverordnung vom 30. Juli 1883, Nr. 10.599/2669 II b. Zuweisung der niederösterreichischen Gemeinde Straning zum Sprengel des Gerichtsbezirkes Eggenburg und der Bezirkshauptmannschaft Horn.

Nr. 20. Ausgeg. am 7. September.

Circularverordnung vom 29. August 1883, Praes. Nr. 1349. Ausgabe der Bestimmungen über das Verfahren mit den Einjährig-Freiwilligen, welche ihrer Altersclasse und Losreihe nach zur Landwehr entfallen.

Nr. 21. Ausgeg. am 7. September.

Circularverordnung vom 6. September 1883, Nr. 12.105/2036 V. Ergänzungen und Aenderungen der „Instruction für die Verwaltung und Verrechnung der Landsturmvorräthe in Tirol und Vorarlberg".

Nr. 22. Ausgeg. am 22. September.

Circularverordnung vom 9. September 1883, Nr. 12.737/2155 V. Ausgabe der zweiten Auflage des Heeresdienstbuches L — 9 „Instruction für die Anlage von Reserve-Bäckereien".

Nr. 23. Ausgeg. am 17. October.

Circularverordnung vom 26. September 1883 Praes. Nr. 1513. Einführungs-Verordnung zu den provisorischen organischen Bestimmungen für die k. k. Landwehr-Cavallerie und der damit im Zusammenhange stehenden Aufstellung von Cadres.

Circularverordnung vom 26. September 1883, Praes. Nr. 1558. Ausgabe der „Instruction für den Dienstbetrieb und die Ausbildungs-Thätigkeit bei den Landwehr-Cavallerie-Regiments-Cadres".

Nr. 24. Ausgeg. am 26. October

— — —

Nr. 25. Ausgeg. am 26. October.

Circularverordnung vom 5. October 1883 Nr. 14.097/2394 V. Ausgabe des Heeresdienstbuches C — 12 „Anleitung zu den Handhabungen mit dem Train-Materiale für die k. k. Train-Truppe".

Circularverordnung vom 11. October 1883, Nr. [illegible].900/2367 V. Aufnahme des Jodoform in die Sanitäts-Feld-Ausrüstung der k. k. Landwehr.

Circularverordnung vom 20. October 1883, Nr. 15.042/2302 IV. Ausgabe des 2. Nachtrages zur Adjustirungs- und Ausrüstungsvorschrift.

Nr. 26. Ausgeg. am 30. October.

— — —

Nr. 27. Ausgeg. am 5. November.

Circularverordnung vom 26. October 1883, Nr. 15.698/3911 II b. Abänderung des Gebietsumfanges der Bezirkshauptmannschaft Karolinenthal.

Circularverordnung vom 29. October 1883, Praes. Nr. 1818. Verlegung der Cadres und der Evidenthaltungen der galizischen Landwehr-Infanterie-Bataillons Nr. 64, 68 und 70 in andere Stationen.

Nr. 28. Ausgeg. am 10. November

Circularverordnung vom 31. October 1883, Nr. 15.924/898 VI. [illegible]rung der Additionalconvention zwischen der österreichisch-ungar. Monarchie und Italien vom 21. December 1882 zu dem Auslieferungsvertrage vom 27. Februar 1869.

Nr. 29. Ausgeg. am 20. November.

Circularverordnung vom 14. November 1883, Praes. Nr. 1924. Aenderung der Landwehr-Bataillons-Bezirkseintheilung. Neubenennung der Landwehr-Bataillone Nr. 58 und 68. Translocirung der Bataillons-Cadres Nr. 58 und 60.

Nr. 30. Ausgeg. am 29. November.

— — —

Nr. 31. Ausgeg. am 16. December.

Circularverordnung vom 19. November 1883, Nr. 16.072/4013 II b. Ausscheidung der Gemeinde Jankowitz aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Napagedl und Zuweisung zu jenem des städt.-del. Bezirksgerichtes Ungar.-Hradisch.

Circularverordnung vom 28. November 1883, Nr. 17645/4399 II b. Feststellung der Vergütung für die Militär-Durchzugsverpflegung im Jahre 1884

Circularverordnung vom 29. November 1883, Praes. Nr. 1975. Hinausgabe des Reglements für den Sanitätsdienst des k. k. Heeres. I. Theil.

Circularverordnung vom 5. December 1883, Nr. 17.841/2799 IV. Giltigkeit des vom k. k. Reichs-Kriegsministerium ausgegebenen Verzeichnisses II über die Herstellungsarbeiten an den Handfeuer- und blanken Waffen durch die Truppen-Büchsenmacher in der k. k. Landwehr.

Circularverordnung vom 5. December 1883, Nr. 16.717/2910 V. Einführung der mit der Allerhöchsten Entschließung vom 6. August 1883 allergnädigst genehmigten Zugslaternen nach einem einheitlichen Modelle bei den k. k. Landwehr-Fußtruppen.

Nr. 32. Ausgeg. am 16. December.

— — —

Nr. 33. Ausgeg. am 31. December.

Circularverordnung vom 13. December 1883, Nr. 18.591/1077 VI. Verlautbarung der Verordnung über die Aufhebung der für die Gebiete der Bezirkshauptmannschaften Metković und Ragusa im Jahre 1882 getroffenen Ausnahmsverfügungen.

Nr. 34. Ausgeg. am 31. December.

— — —

Nr. 35. Ausgeg. am 31. December.

— — —

Personalien.

Seine Majestät haben den Titular-Gesandten Albin Freiherrn von Vetsera zum a. o. Gesandten und bevollmächtigten Minister ernannt.

Seine Majestät haben dem mit Titel und Charakter eines Hofrathes bekleideten Finanzdirector in Laibach Thomas Bartuschek zum Hofrathe und Finanz-Landesdirector in Innsbruck und den mit Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes bekleideten Finanzrath August Dimitz zum Oberfinanzrathe und Finanzdirector in Laibach ernannt.

Seine Majestät haben den Legationsrath zweiter Kategorie Emanuel Freiherrn von Salzberg zum Ministerresidenten bei den Regierungen von Argentina, Uruguay und Paraguay und Generalconsul erster Classe in Buenos-Ayres ernannt, sowie die Berufung des mit Titel und Charakter eines Sectionschefs bekleideten Hof- und Ministerialrathes im Ministerium des Aeußern Karl Freiherrn von Krauß zur Leitung des Generalconsulates in Warschau genehmigt.

Seine Majestät haben den mit Titel und Charakter eines Hofrathes bekleideten Oberfinanzrath Friedrich Peters zum Hofrathe bei der Finanz-Landesdirection in Prag ernannt.

Seine Majestät haben die Honorar-Legationsräthe Arthur Ritter von und zu Eißenstein und Franz Ritter von Schießl-Perstorff zu Legationsräthen zweiter Classe und die Honorar-Legationssecretäre August Freiherrn von Wacken und Alexander Mezey von Szathmár zu Legationssecretären ernannt.

Seine Majestät haben den Oberfinanzrath der küstenländischen Finanzdirection Karl Freiherrn von Czörnig zum Finanzdirector in Klagenfurt ernannt.

Seine Majestät haben den Finanzrath Victor Wiest zum Oberfinanzrathe und Finanzdirector in Salzburg ernannt.

Erledigungen.

Inspectorsstelle in der siebenten Rangsclasse bei der k. k. Tabak-Hauptfabrik in Graz, ferner eine Directorsstelle in der achten Rangsclasse bei der k. k. Tabakfabrik in Budweis, event. Secretärs- oder Controlorsstelle in der achten, beziehungsweise neunten Rangsclasse 2c. 2c., bis Mitte Jänner 1885. (Amtsbl. Nr. 290.)

Bauadjunctenstelle im Bereiche des Staatsbaudienstes in Mähren in der zehnten Rangsclasse, bis Mitte Jänner 1885. (Amtsbl. Nr. 290.)

Hausarztesstelle in der k. k. Mädchen-Waisenanstalt Judenau mit jährlich 800 fl., Naturalwohnung 2c., bis Mitte Jänner 1885. (Amtsbl. Nr. 294.)

Baurathsstelle in der siebenten Rangsclasse im Staatsbaudienste Dalmatiens, eventuell eine Oberingenieursstelle in der achten und eine Ingenieursstelle in der neunten Rangsclasse, bis 21. December. (Amtsbl. Nr. 295.)

Hiezu als Beilage: Bogen 30 und 31 der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

[illegible]uck der k. Wiener Zeitung. — [illegible]ur: A. Heilmann. — Für den Druck verantwortlich C. Gruß.